

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde zu Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (687 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (687 d.B.) wird wie folgt geändert:

§ 37a erster Satz lautet:

„Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung oder im Rahmen eines mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungsprojektes geschaffen und in einer wissenschaftlichen Publikation veröffentlicht wurde, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von sechs Monaten bei einem Beitrag in Naturwissenschaften, Medizin oder Technik, bei einem Beitrag in anderen Wissenschaftsbereichen nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient.“

Begründung

Die Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung sollen der Öffentlichkeit auch frei zugänglich sein – das ist der Grundsatz von „Open Access“. Eine der Maßnahmen unter diesem Titel ist das Zweitnutzungsrecht. Es sieht das Recht für Forscher_innen vor, ihre wissenschaftlichen Beiträge zu nicht-kommerziellen Zwecken veröffentlichen zu dürfen, nachdem sie bereits in Fachzeitschriften oder anderen wissenschaftlichen Publikationen erschienen sind.

~~Es ist begrüßenswert, dass im Rahmen der Urheberrechtsnovelle das Zweitnutzungsrecht aufgenommen wurde. Der entsprechende Paragraph 37a wurde dabei jedoch so eng gefasst, dass das dieses Recht nur sehr eingeschränkt wirksam werden kann. Viele Publikationsformen und Personen werden ausgeschlossen und korrektes Zitieren nach der Zweitveröffentlichung verunmöglicht. Es scheint, es soll Wissenschaftler_innen so schwer wie möglich gemacht werden, von ihrem Recht auf Zweitnutzung Gebrauch zu machen.~~

Der Paragraph lautet in der Regierungsvorlage wie folgt:

§ 37a. *Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“*

Konkret ergeben sich daraus folgende Probleme:

- Die Einschränkung auf „Angehörige des wissenschaftlichen Personals“ schließt Stipendiat_innen, Mitarbeiter_innen mit freien Dienst- oder Werkverträgen sowie Doktorand_innen ohne Anstellungsverhältnis aus. Da das Recht zur Zweitveröffentlichung aus der zur Hälfte öffentlich finanzierten wissenschaftlichen Arbeit erwächst, und nicht aus der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, ist diese Einschränkung nicht nötig.
- Das Recht soll auch für Forschungsprojekte, die mindestens zur Hälfte öffentlich finanziert sind gelten. Durch die Einschränkung auf Forschungseinrichtungen werden zB Wissenschaftler_innen an Privatuniversitäten oder an privaten Forschungseinrichtungen, die öffentliche Forschungsmittel einwerben schlechter gestellt.
- Die Beschränkung auf „periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlungen“ schließt Jahrbücher, Festschriften, Tagungsbände und andere Publikationsformen, die nur einmal erscheinen aus. Es ist nicht einzusehen, warum das Recht auf Zweitveröffentlichung von der Form der Publikation abhängen soll.
- Die Wissenschaftsfelder Naturwissenschaft, Technik und Medizin sind wesentlich schnelllebiger als Kultur-, Geistes- und Sozialwissenschaften. Beiträge der erstgenannten Fächer sind nach einem Jahr bereits häufig schon überholt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen sollte eine entsprechend kürzere Frist von sechs Monaten gelten.
- Die „akzeptierte Manuskriptversion“ meint das Dokument, das dem Verlag geschickt wurde, also ein Word- oder sonstiges Office-Dokument. Diese Version weicht zwangsläufig von der layoutierten, editierten und bereinigten Version, die der Verlag letztlich veröffentlicht ab: Formatierung, Grafiken, redaktionellen Änderungen, Seitenzahlen uä stimmen nicht mehr überein. Damit wird die korrekte Zitierung nach der Zweitveröffentlichung

verunmöglicht, um die Inhalte wissenschaftlich korrekt verwenden zu können, muss erst wieder das Original beschafft werden. Damit ist das Zweitnutzungsrecht für die wissenschaftliche Arbeit weitgehend nutzlos, was der ursprünglichen Zielsetzung von Open-Access-Maßnahmen grundlegend zuwiderläuft.

The image shows three handwritten signatures or initials in black ink. The first signature on the left is a stylized, cursive mark. The middle signature is a more fluid, cursive script. The signature on the right is also cursive and includes the word 'Zi' written above the main text.